Heidelberger Str. 23 · 74746 Höpfingen

# Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gemeindewasserversorgung Höpfingen

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Höpfingen am 19.12.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### § 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Höpfingen wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes, der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb erhält die Bezeichnung "Gemeindewasserversorgung Höpfingen".
- (2) Er hat die Aufgabe, Bevölkerung und Gewerbe der Gemeinde Höpfingen mit Trinkwasser zu versorgen.

#### § 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

#### § 3 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach dem Eigenbetriebsgesetz für die Wahrung der Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung und die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes.
- (2) Er entscheidet über
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan bis zum Betrag von 25.000,00 € im Einzelfall,
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 500,00 € im Einzelfall, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsangestellten, Aushilfsarbeitern, Praktikanten sowie Teilzeitbeschäftigten bis 10 Wochenstunden,

- 2.3 die Stundung von Forderungen des Eigenbetriebes im Einzelfall
- 2.3.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe
- 2.3.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 €, wobei der Gemeinderat jeweils zum 1.3., 1.6., 1.9 und 1.12. von den gestundeten Forderungen zu unterrichten ist,
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebes im Einzelfall nicht mehr als 2.000,00 € beträgt, wovon der Gemeinderat in Kenntnis zu setzen ist,
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksähnlichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 2.500,00 € im Einzelfall, sofern der ortsübliche Preis nicht überschritten wird; die Höhe ist nicht begrenzt beim Wohnungsbau- und Industriegelände, wenn zuvor der Einheitspreis und die Gebietsabgrenzung vom Gemeinderat festgelegt wurde,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen zur Miete oder Pacht bis zu einer Höhe von 3.000,00 € jährlich,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000,00 € im Einzelfall.
- (3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates unverzüglich mitzuteilen.

# § 4 Betriebsleitung

Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt.

## § 5 Personalangelegenheiten

- (1) Für die Ernennung und Entlassung der Beamten, die Anstellung und Entlassung von ständigem Personal des Eigenbetriebes gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie der Hauptsatzung der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über die Anstellung und Entlassung von Aushilfspersonal im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis.

### § 6 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes EigBG und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik EigBVO-Doppik auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf **35.000,00 €** festgesetzt.
- (3) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 06.12.2007 außer Kraft.

Höpfingen, 19.12.2022

Christian Hauk Bürgermeister

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Höpfingen geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Höpfingen, 19.12.2022

Christian Hauk Bürgermeister